



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Teilrevision Reglement über Gemeindeabstimmungen und -wahlen (RAW) Einwohnergemeinde Fraubrunnen

Änderungen sind *kursiv* geschrieben.

RAW bisher	RAW NEU	Bemerkungen/Begründungen
A. Allgemeiner Teil		
<p>Wählbarkeit Art. 4 a) in den Gemeinderat und in das Präsidium der Gemeindeversammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,</p> <p>b) - c) unverändert</p>	<p>Grundsatz Art. 4 a) in den Gemeinderat, in das Präsidium der Gemeindeversammlung und <i>als dessen Stellvertretung</i> die in der Gemeinde Stimmberechtigten,</p> <p>b) - c) unverändert</p>	Die Stellvertretung wird im Absatz ergänzt.
<p>Amtszeitbeschränkung Art. 10 ¹ Die Amtszeit ist für die Mitglieder des Gemeinderates und von ständigen Kommissionen auf drei volle Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren wieder möglich.</p> <p>² Für die Gemeinderatspräsidentin oder den Gemeinderatspräsidenten ist die Wählbarkeit auf drei Amtsdauern beschränkt, die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied mitgerechnet.</p> <p>³ Keiner Amtszeitbeschränkung unterliegen – Mitglieder nichtständiger</p>	<p>Amtszeitbeschränkung Art. 10 ¹ <i>[Aufgehoben am 2.12.2024]</i></p> <p>² <i>[Aufgehoben am 2.12.2024]</i></p> <p>³ <i>[Aufgehoben am 2.12.2024]</i></p>	



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Kommissionen, – das Präsidium der Gemeindeversammlung, – das Rechnungsprüfungsorgan.		
--	--	--

B. Gemeindeversammlung

1. Allgemeines

<p>Termin der Versammlung</p> <p>Art. 12¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none"> – im zweiten Halbjahr, insb. um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen; – innert 60 Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt. <p>²⁻³ unverändert</p>	<p>Termin der Versammlung</p> <p>Art. 12¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;</i> – im zweiten Halbjahr, insb. um <i>das Budget der Erfolgsrechnung</i>, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen; – innert 60 Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt. <p>²⁻³ unverändert</p>	<p>Ergänzung gemäss Musterreglement Ogr Art. 29 Abs. 1.</p> <p>Anpassung HRM2.</p>
--	--	--



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

C. Urnenabstimmungen und -wahlen

1. Allgemeine Bestimmungen

<p>Urnenöffnungszeiten</p> <p>Art. 51¹ Die Urnen sind am Abstimmungs- oder Wahltag (Sonntag) von 10.00 bis 12.00 Uhr im Abstimmungslokal Fraubrunnen geöffnet.</p> <p>² Die briefliche Stimmabgabe am Briefkasten der Gemeindeverwaltung in Büren zum Hof, Fraubrunnen und Grafenried ist möglich bis zum Abstimmungs- oder Wahltag 10.00 Uhr.</p> <p>³ unverändert</p>	<p>Urnenöffnungszeiten</p> <p>Art. 51¹ Die Urnen sind am Abstimmungs- oder Wahltag (Sonntag) von 10.00 bis 11.00 Uhr im Abstimmungslokal Fraubrunnen geöffnet.</p> <p>² Die briefliche Stimmabgabe am Briefkasten der <i>Verwaltungsstandorte</i> ist möglich bis zum Abstimmungs- oder Wahltag 10.00 Uhr.</p> <p>³ unverändert</p>	<p>Anpassung Urnenöffnungszeiten.</p> <p>Anpassung Wortlaut.</p>
<p>Fehlende oder verlorene Ausweiskarte</p> <p>Art. 58¹ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder dem Stimmregisterführer bis spätestens am Vortag der Urnenöffnung (Freitag/ Schalterschluss) eine Ausweiskarte verlangen.</p> <p>Abstimmungs- und Wahlausschuss</p> <p>Art. 60¹ Der Gemeinderat wählt den Abstimmungs- und Wahlausschuss (im folgenden "Ausschuss") und dessen Präsidentin oder Präsidenten für vier</p>	<p>Fehlende oder verlorene Ausweiskarte</p> <p>Art. 58¹ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder dem Stimmregisterführer bis spätestens <i>am letzten Werktag vor dem Urnengang bis Büroschluss</i> (Freitag/ Schalterschluss) eine Ausweiskarte verlangen.</p> <p>Abstimmungs- und Wahlausschuss</p> <p>Art. 60¹ Der Gemeinderat wählt den Abstimmungs- und Wahlausschuss (im folgenden "Ausschuss") und dessen <i>Präsidium sowie Stellvertretung</i> für vier Jahre. Der</p>	<p>Präzisierung Wortlaut.</p> <p>Präzisierung Wortlaut.</p>



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

	Jahre. Der Ausschuss besteht aus neun stimmberechtigten Personen.		Ausschuss besteht aus neun stimmberechtigten Personen.	
Instruktion	Art. 61 Der Gemeinderat kann die Ausschussmitglieder vor dem Abstimmungs- oder Wahltag zu einer Instruktion einberufen.	Instruktion	Art. 61 Die <i>Gemeindeschreiberei</i> kann die Ausschussmitglieder vor dem Abstimmungs- oder Wahltag zu einer Instruktion einberufen.	Anpassung an Praxis.
Aufgaben	Art. 62 ¹ Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderates vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.	Aufgaben	Art. 62 ¹ Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung <i>der Gemeindeschreiberei</i> vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.	Anpassung an Praxis.
Ermittlung der Ergebnisse	Art. 63 ¹ Am Abstimmungssonntag beginnen die nicht zum Urnendienst bestellten Mitglieder des Ausschusses ab 10.00 Uhr mit der Ausmittlung des Ergebnisses der brieflichen Abstimmung oder Wahl in einem vom Abstimmungslokal getrennten Raum.	Ermittlung der Ergebnisse	Art. 63 ¹ Am Abstimmungssonntag <i>werden die Ergebnisse der brieflichen Abstimmungen und Wahlen ab 8.00 Uhr</i> in einem vom Abstimmungslokal getrennten Raum <i>ausgemittelt</i> .	Anpassung an Praxis.
Bekanntgabe der Ergebnisse	Art. 68 Die Sekretärin oder der Sekretär des Ausschusses hat die Ergebnisse jedes Abstimmungs- oder Wahlgangs durch Anschlag an den Stimmlokalen oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekannt zu geben.	Bekanntgabe der Ergebnisse	Art. 68 Das Sekretariat des Ausschusses hat die Ergebnisse jedes Abstimmungs- oder Wahlgangs durch <i>Veröffentlichung auf der Webseite der Gemeinde</i> bekannt zu geben.	Ergänzung «Veröffentlichung auf der Website der Gemeinde» gem. Musterreglement Urnenwahlen Art. 17. Löschung "Anschlag an den Stimmlokalen".



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

<p>Beschwerde Art. 76¹ Beschwerden in Wahlsachen sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen, bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zu erheben²⁴.</p> <p>² unverändert</p>	<p>Beschwerde Art. 76¹ <i>Beschwerden in Wahlsachen sowie Beschwerden gegen Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zu erheben.</i></p> <p>² unverändert</p> <p>³ <i>Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung gerügt und endet die zehntägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen.</i></p>	<p>Ergänzung gem. Musterreglement Urnenwahlen Art. 21 Abs. 1.</p> <p>Ergänzungen gem. Musterreglement Urnenwahlen Art. 21 Abs. 3.</p>
	<p>4. Wahlen durch den Gemeinderat</p> <p>Ständige Kommissionen Art. 116a¹ <i>Wahlvorschläge für die zu besetzenden Kommissionssitze nach Art. 45 Abs. 2 GO sind durch die sitzberechtigten politischen Parteien und Gruppierungen spätestens 30 Tage nach Bekanntgabe der Sitzverteilung bei der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen. Vorbehalten bleiben Abs. 3 bis</i></p>	<p>Beschrieb Wahlverfahren gem. Art. 45 GO</p>



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

	<p><i>5 zur Wahl der Mitglieder der Dorf- und Kulturkommission.</i></p> <p><i>² Der Gemeinderat prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und wählt die Mitglieder gemäss Eingaben der politischen Parteien und Gruppierungen gestützt auf ihre Priorisierung. Er stellt, soweit gemäss Art. 45 Abs. 2 GO möglich, eine gleichmässige Verteilung der Parteien auf die Kommissionen sicher.</i></p> <p><i>Dorf- und Kulturkommission</i></p> <p><i>³ Der Gemeinderat wählt, auf Vorschlag der jeweiligen Dorfleiste, einen Vertreter pro Dorf in die Dorf- und Kulturkommission</i></p> <p><i>⁴ Innert 30 Tagen nach Bekanntmachung des Vorschlages eines Dorfleistes, können zehn ortsansässige Stimmberechtigte Gegenkandidierende zur Wahl vorschlagen.</i></p> <p><i>⁵ Verfügt eine Ortschaft über keinen Dorfleist, können zehn ortsansässige Stimmberechtigte Kandidierende vorschlagen.</i></p>	<p><i>⁵⁻⁷ Übernahme aus Anhang 2 Punkt 2.10.</i></p>
--	--	---



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

D. Schlussbestimmungen

<p>Wahlen</p> <p>Art. 118 ¹ Wahlen nach diesem Reglement werden erstmals für die Amtsperiode vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2021 nach diesem Reglement durchgeführt.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Anwendung einzelner Bestimmungen für die Bestellung des Gemeinderates, des Rechnungsprüfungsorgans, der Leitung der Versammlung und der ständigen entscheidbefugten Kommissionen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2017 gemäss Anhang 2 der Gemeindeordnung vom 24./25. November 2012.</p>	<p>Wahlen</p> <p>Art. 118 ¹ unverändert</p> <p>² <i>[Aufgehoben am 2.12.2024]</i></p> <p>³ <i>Wahlen nach den Bestimmungen des am 2.12.2024 revidierten Reglements werden erstmals für die Amtsperiode vom 1.1.2026 bis 31.12.2029 durchgeführt.</i></p>	<p>Anhang 2 wird gelöscht.</p> <p>Ergänzung Inkrafttreten revidiertes Reglement.</p>
<p>Inkrafttreten</p> <p>Art. 119 ¹ Dieses Reglement tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, auf den 1. Januar 2014 in Kraft.</p>	<p>Wahlen</p> <p>Art. 119 ¹ unverändert</p> <p>² <i>Die von den Stimmberechtigten am 2.12.2024 beschlossene Teilrevision tritt, unter Vorbehalt</i></p>	<p>Ergänzung Inkrafttreten revidiertes Reglement.</p>



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

	<p><i>der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, auf den 1.1.2026 in Kraft. Vorbehalten bleibt Art. 118 Abs. 3.</i></p>	
--	---	--

Zusammenfassung weitere Anpassungen

Amtlichen Anzeiger	<p><i>Amtlichen Publikationsorgan</i> Anpassung in folgenden Artikel: Art. 13, Art. 31 Abs. 1, Art. 60 Abs. 3, Art. 69 Abs. 2, Art. 83 Abs. 1, Art. 89 Abs. 2, Art. 90 Abs. 3, Art. 100 Abs. 1, Art. 102 Abs. 2, Art. 111 Abs. 1</p>	
Präsidentin und Präsident	<p><i>Präsidium</i> Anpassung in folgenden Artikel: Art. 7, Art. 16 Abs. 2, Art. 17 Abs 1, Art. 19, Art. 21 Abs. 2 - 3, Art. 23 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1, Art. 29, Art. 30 Abs. 2, Art. 31 Abs. 1-3, Art. 32, Art. 35, Art. 38 Abs 1-2, Art. 40 a), Art. 41, Art. 45 Abs. 1, Art. 47, Art. 60 Abs. 1, Art. 62 Abs. 2, Art. 72 Abs. 3</p>	
Stellvertreterin und Stellvertreter	<p><i>Stellvertretung</i> Anpassung in folgenden Artikel: Art. 7, Art. 26 Abs. 1</p>	
Sekretärin und Sekretär	<p><i>Sekretariat</i> Anpassung in folgenden Artikel: Art. 68, Art. 72 Abs. 3</p>	



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Gemeinderatspräsidentin und Gemeinderatspräsident	<i>Gemeinderatspräsidium</i> Anpassung in folgenden Artikel: Titel 3.3.2, Art. 114 Abs. 1+3, Art. 115 Abs. 1-2, Art. 116 Abs. 1 und 3-4	
Gemeindeverwalterin und Gemeindeverwalter	<i>Gemeindeschreiberin und Gemeindeschreiber</i> Anpassung in folgenden Artikel: Art. 27 Abs. 1, Art. 31 Abs 3, Art. 40, Art. 43 Abs. 2, Art. 53 Abs. 1, Art. 75 Abs. 2, Art. 85 Abs. 2, Art. 89 Abs. 2, Art. 90 Abs. 2, Art. 101 Abs. 2, Art. 102 Abs. 1	
Kandidatinnen und Kandidaten	<i>Kandidierende</i> Anpassung in folgenden Artikel: Art. 39 Abs. 1, Art. 40, Art. 52 Abs. 3, Art. 74 Abs. 1, Art. 92 Abs. 1-3, Art. 93 Abs. 2, Art. 94 Abs. 2, Art. 99 Abs. 1-3, Art. 100 Abs. 1, Art. 101 Abs. 1+3, Art. 103 Abs. 1+2, Art. 104 Abs. 2, Art. 105 Abs. 2, Art. 107 Abs. 1+4, Art. 109 Abs. 1-3, Art. 111 Abs.1, Art. 114 Abs. 2+3	
Stimmzählerinnen und Stimmzähler	<i>Stimmzählende</i> Anpassung in folgenden Artikel: Art. 19, Art. 40, Art. 43 Abs. 2	



Teilrevision Reglement über Gemeindeabstimmungen und -wahlen per 1.1.2026

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 2.12.2024

Präsident der Gemeindeversammlung:

Gemeindeschreiberin:

Peter Brunner

Lili Fankhauser

Auflagezeugnis

Das Reglement über Gemeindeabstimmungen und -wahlen hat vom 1.11.2024 bis am 2.12.2024 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 1.11.2024 und Nr. 45 vom 22.11.2024 publiziert.

Die Gemeindeschreiberin:

Lili Fankhauser

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.